

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Reglement für Spareinlagen	4
Depotreglement	5
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	8
Bedingungen für die Benützung von Electronic-Banking-Dienstleistungen	11
Bedingungen für die Benützung der Kontokarte an den Geldautomaten der Basellandschaftlichen Kantonalbank	15
Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte	16
Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte	19
Informationen zum Konsumkreditgesetz (KKG)	20

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftszweige gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die Usancen, für Dokumentargeschäfte ferner die internationalen Richtlinien.

Zum besseren Verständnis verzichtet die Basellandschaftliche Kantonalbank auf weiblich-männliche Doppelformulierungen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebenen Unterschriftsberechtigungen gelten bis zur schriftlichen Mitteilung einer Änderung, ohne Rücksicht auf allfällige Eintragungen im Handelsregister oder Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden und ihrer Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trifft sie keine Verantwortung.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, jene sei im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er in jedem Fall.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

5. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet sie nicht für den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Internet oder anderen Übermittlungsarten bzw. -systemen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung, entstehenden Schaden.

6. Ausführung von Aufträgen

Kann oder will die Bank aus irgendeinem Grunde einen Auftrag nicht oder nur teilweise ausführen, so haftet sie höchstens für einen allfälligen Zinsausfall. Eine weitergehende Haftung besteht nur dann, wenn die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines den Zinsausfall übersteigenden Schadens hingewiesen worden ist. Die Haftung der Bank entfällt, wenn der Auftraggeber nicht über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

7. Reklamationen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sind sofort anzubringen.

Trifft eine von der Bank erwartete Anzeige nicht ein, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen haben innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Die Anerkennung des Rechnungsauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich. Offensichtliche Irrtümer sind auch nach Ablauf von 4 Wochen zu berichtigen.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

9. Kontokorrentverkehr

Die Rechnungen werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern.

10. Änderung von Zins- und Kommissionsansätzen

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und den Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

11. Gutschrift von Geldern in Fremdwährung

Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs desjenigen Tages, an welchem der gutzuschreibende Betrag bei der Bank eingetroffen ist, es sei denn, der Kunde habe anderslautende Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben.

12. Fremdwährungskonten

Die Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und die Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt oder der Bank nach Bezahlung wieder zurückbelastet werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen,

checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Aufhebung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Anderslautende Abmachungen bzw. gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Outsourcing (Ausgliederung von Geschäftsbereichen bzw. Bankdienstleistungen)

Die Bank kann unter Beachtung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzelne Dienstleistungen (wie insbesondere Datenverarbeitung, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration etc.) durch Dritte erbringen lassen, die dazu speziell ausgewählt und instruiert sind und denselben Sorgfaltspflichten unterstehen, wie sie für die Bank selbst gelten.

17. Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Bestimmte Bankdienstleistungen (insbesondere im Zahlungsverkehr sowie bei Wertschriften- und anderen Transaktionen) enthalten das Risiko, dass Kundendaten ins Ausland transferiert werden (weitere Informationen unter www.swissbanking.org oder www.finma.ch).

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – Liestal. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohnsitz/Sitz sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Geschäftsbedingungen vor.

Reglement für Spareinlagen

1. Allgemeines

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (Bank) nimmt Gelder als Spareinlagen in verschiedener Form entgegen. Für die einzelnen Sparkategorien gelten jeweils besondere Bedingungen. Für die Spareinlagen haftet in erster Linie die Bank und in zweiter Linie der Kanton Basel-Landschaft.

2. Sparkonto

Die Bank führt die Spareinlagen als Sparkonto.

3. Rückzahlung – Kündigung

Die Rückzahlungsbedingungen der verschiedenen Sparkategorien werden von der Bank in Anpassung an die Marktverhältnisse festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall Rückzüge in unbeschränkter Höhe mit einem Nichtkündigungsabzug zu belegen.

4. Legitimation

Bei ausgestellten Sparheften betrachtet die Bank den jeweiligen Vorweiser im Sinne von Art. 976 OR als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmässigem Besitz des Sparheftes und zum Empfang der Zahlungen befugt ist.

5. Verlust ausgestellter Sparhefte

Ein Sparheft gilt als Wertpapier im Sinne von Art. 976 OR. Wird ein ausgestelltes Sparheft vermisst, so ist dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Sie trifft die nötigen Massnahmen, um Auszahlungen zulasten des verlorenen Sparheftes nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Gläubiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat alsdann nach den Weisungen der Bank die gerichtliche Kraftloserklärung des Sparheftes gemäss Art. 977 OR zu veranlassen. Er trägt die entstehenden Kosten.

6. Schlussbestimmung

Bei ausserordentlichen Zeit- und Geldverhältnissen kann die Bank vorübergehend die Entgegennahme neuer Gelder und/oder Auszahlungen von Sparguthaben mit sofortiger Wirkung einschränken.

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Depotreglement

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, die Verbuchung und die Verwaltung von Depotwerten durch die Bank. Es findet Anwendung, soweit besondere vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt Depotwerte, insbesondere Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Wertrechte aller Art, Bucheffekten, Edelmetalle, Versicherungspolizen und andere Dokumente zur Aufbewahrung resp. Verwahrung bzw. Verbuchung sowie ggf. Verwaltung in offenem Depot. Übrige Wertsachen übernimmt sie je nach Eignung zur Aufbewahrung in offenem oder verschlossenem Depot.

Depotwerte, insbesondere Edelmetalle und Münzen, können zur Aufbewahrung in offenem Depot nur entgegengenommen werden, wenn sie bei Einlieferung die am Ort der Aufbewahrung massgebende marktgängige Qualität aufweisen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf deren Echtheit und bezüglich Sperrmeldungen überprüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte werden der Depotstelle zur Prüfung übergeben. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise verweigern oder die Rücknahme von deponierten Werten verlangen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren, zu verbuchen und zu verwalten. Falls für die Aufbewahrung spezieller Gegenstände (Bilder, Briefmarkensammlungen etc.) besondere Einrichtungen wie Lüftung oder Klimatisierung wünschbar wären, lehnt die Bank jegliche Haftung für Schäden aus angeblich unsachgemässer Lagerung ab.

4. Mehrzahl von Kunden

Lautet ein Depot auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Depotwerte verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotvertrag haften die Kunden solidarisch.

5. Entschädigung, Steuern und Abgaben

Die Bank hat Anspruch auf eine Depotgebühr nach jeweils gültigem Tarif. Sie behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt.

Für bestimmte Verwaltungshandlungen können zusätzliche Kommissionen und für aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Lieferung von Depotwerten, Depotüberträge etc.) separate Gebühren erhoben werden. Allfällige Steuern und Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. belastet.

6. Leistungen Dritter an die Bank

Der Bank können von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten (z.B. kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Zertifikate), aber auch Versicherungen

etc. Entschädigungen in Form von Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen und Abschlussprovisionen, gewährt werden.

Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig vom von der Bank gehaltenen Volumen an Produkten eines Dritten.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der belasteten Gebühren. Die Entschädigungen erhält die Bank für die für den Dritten erbrachten Leistungen, wie z.B. die Übermittlung von spezifischen Informationen betreffend Ausschüttungen, Splits, Vereinigungen etc. an den Kunden, Erfüllung von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei etc. Sie stehen ausnahmslos der Bank zu.

Die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter der Vertriebsentschädigungen – die je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich sind – und allfälliger weiterer Entschädigungen werden auf der Website der Bank publiziert und dem Kunden auf dessen Wunsch zugestellt.

Kommt die Bank in den Genuss von Entschädigungen, welche sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen/regulatorischen Vorschrift dem Kunden abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank stellt durch organisatorische Massnahmen sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. dass im Konfliktfall die Interessen des Kunden gewahrt werden.

7. Vertragsdauer

Der Depotvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

8. Rückzug der Depotwerte

Der Kunde kann unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen und der üblichen Auslieferungsfristen jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und andere Sicherungsrechte der Bank oder Dritter sowie besondere vertragliche Abmachungen. Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und die Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

9. Pfandrecht

Zur Deckung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden räumt dieser der Bank an seinen Depotwerten ein Pfandrecht ein. Die Bank ist nach ihrer Wahl berechtigt, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Bestellung von Sicherungsrechten mitzuwirken, welche der Kunde Dritten an seinen Depotwerten einräumt.

10. Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen werden nur für Werte ausgestellt, die der Kunde oder eine Drittperson für seine Rechnung der Bank direkt übergibt oder zur Verfügung stellt. Bei Verbuchungen aus Kauf, Emission, Kapitalerhöhung etc. gelten für den Kunden die Abrechnungen bzw. Korrespondenzen der Bank als Nachweis der Deponierung.

11. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR OFFENE DEPOTS

12. Art der Aufbewahrung bzw. Verwahrung

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle bzw. einer Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im In- oder Ausland aufbewahren bzw. verwahren zu lassen. Ohne anderslautende Instruktion des Kunden ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Bank aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren bzw. bei einer Verwahrungsstelle als Bucheffekten verbuchen zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter die Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung bietet wie bei der Erstauslosung.

Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Bei Aufbewahrung bzw. Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Aufbewahrung bzw. Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter bzw. verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung bzw. Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabean-spruch zu verschaffen.

13. Eintragung von Depotwerten

Auf den Namen lautende Depotwerte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden sämtliche erforderlichen Eintragungshandlungen, inkl. der Ausstellung von Übertragungsvollmachten, vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass den Emittenten bzw. Drittverwahrungsstellen seine Identität bekannt wird. Ist eine Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Depotwerte auf dessen Rechnung und Gefahr auf einen Dritten (Nomineegesellschaft) oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

14. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen. Sofern Depotwerte auf den Namen der Bank oder eines Dritten (Nomineegesellschaft) eingetragen sind, hat der Kunde die Bank über allfällige Meldepflichten zu

informieren. Aufträge betreffend bestimmte Börsenplätze kann die Bank unter Umständen nur ausführen, wenn der Kunde die Bank für solche Aufträge mittels einer separaten schriftlichen Erklärung vom schweizerischen Bankgeheimnis entbindet und sie ermächtigt, den im entsprechenden Markt bestehenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Bei Einführung solcher Offenlegungspflichten nach erfolgtem Erwerb von Depotwerten ist die Bank ermächtigt, die betreffenden Depotwerte zu veräussern, sofern seitens des Kunden nicht innert einer diesem unter Androhung des Verkaufs gesetzten Frist eine Zustimmung zur Offenlegung vorliegt.

15. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank kann eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen lassen. Wertpapiere und Wertrechte können durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten geführt werden. Sofern vom Emittenten vorgesehen, kann die Bank Druck und Auslieferung von Wertpapieren verlangen.

16. Verwaltung

Die Bank besorgt **ohne besondere Weisung** des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere

- den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen,
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel, jedoch ohne Verantwortung dafür zu übernehmen,
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Depotwerten,
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsquellen, ohne Gewähr für diese Informationen zu übernehmen.

Die Bank übernimmt ferner, auf **besondere, rechtzeitige Weisung** des Kunden hin insbesondere

- den An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere, Wertrechte und Bucheffekten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen,
- die Zeichnung von Obligationen,
- die Durchführung von Konversionen,
- den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu von der Bank gemachten Vorschlägen,
- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten,
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel,
- die Auslieferung von Wertpapieren für verbuchte Bucheffekten.

Wenn möglich, fordert die Bank den Kunden zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selbst obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Es ist der Bank gestattet, bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte in Gerichts-, Insolvenz- und weiteren Verfahren geltend zu machen. Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden infolge teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Börsensysteme oder durch falsche oder unvollständige Datenverarbeitung oder -verbreitung entstehen.

17. Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht und besonderer Instruktion des Kunden ausüben.

18. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren usw.) werden auf einem vom Kunden bezeichneten, dem Depot zugeordneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen werden Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umgerechnet.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerkstage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein. Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen auf dem Depot bzw. Konto des Kunden ohne zeitliche Einschränkung und ohne vorgängige Rücksprache rückgängig zu machen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

19. Depot- bzw. Vermögensverzeichnisse

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, ein Verzeichnis über den Depotbestand. Das Verzeichnis kann seitens der Bank durch weitere Vermögenswerte wie Kontoguthaben etc. ergänzt werden. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie weiterer Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Erhebt der Kunde innert Monatsfrist nach der Zustellung des Verzeichnisses keinen Einspruch, so gilt das Verzeichnis als richtig anerkannt.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHLOSSENE DEPOTS

20. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Sachen enthalten. Feuer- und anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände dürfen nicht eingeliefert werden. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise in Abwesenheit des Kunden stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung hierüber ein Protokoll.

21. Übergabe

Verschlossene Depots sind grundsätzlich mit einer Wertangabe zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden und einen Vermerk über den Inhalt tragen, gut verpackt und derart verschlossen sein, dass sie ohne Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses nicht geöffnet werden können.

22. Haftung

Eine Haftung der Bank besteht nur bei Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt und ist auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Bei Rücknahme der verschlossen deponierten Depotwerte sind allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung befreit die Bank von jeder Haftung. Eine allfällige Versicherung der verschlossen deponierten Depotwerte gegen Schäden ist Sache des Kunden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I GEMEINSAME BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») in sämtlichen Währungen. Sie gelten für alle über die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt in Anspruch genommen wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den allgemeinen bzw. besonderen Bedingungen der jeweiligen Zahlungsverkehrsprodukte gehen Letztere vor.

1.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Bedingungen gehen Letztere vor.

1.3 Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Ausführung eines Zahlungsauftrages

2.1 Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und diese vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Im Weiteren dürfen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften bestehen, welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

2.2 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

2.3 Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführen will.

2.4 Bei Ausführung bzw. ggf. bei Erfassung des Zahlungsauftrages in den Systemen der Bank wird das vom auftraggebenden Kunden angegebene Konto mit Valutadatum des effektiven Ausführungstages belastet.

3. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziffer I.2.1 bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

4. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

4.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form grundsätzlich über den Grund der Zurückweisung, wenn entweder ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt wird, weil mindestens eine Voraussetzung gemäss Ziffer I.2.1 nicht erfüllt ist oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wird. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Eingangswaluta bei der Bank wieder gut.

4.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch

ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

4.3 Die Bank haftet nicht für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender beziehungsweise fehlender oder falscher Instruktionen. In diesem Zusammenhang anfallende Spesen werden dem Kunden belastet.

5. Gutschrifts- und Belastungsdatum

5.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. die Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

5.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- bzw. Bankfeiertagen verzögern können.

6. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und der Art der Anzeigen.

7. Währungsumrechnung/Kursrisiko

7.1 Zahlungsaufträge werden, ungeachtet der Währung, grundsätzlich dem vom Kunden angegebenen Konto belastet.

7.2 Zahlungseingänge werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN (International Bank Account Number) bzw. Kontonummer gutgeschrieben. Entspricht der überwiesene Betrag währungsmässig nicht dem angegebenen Konto, kann die Bank gegebenenfalls diesen auf einem Konto des Kunden in entsprechender Währung gutschreiben.

7.3 Den Umrechnungen in die bzw. von der Kontowährung wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung des entsprechenden Auftrags zugrunde gelegt.

Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.

8. Gebühren und Spesen

8.1 Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen als auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen damit verbundene allfällige Zusatzleistungen sowie für erforderliche Währungsumrechnungen Gebühren zu erheben und anfallende Drittspesen zu belasten.

8.2 Die Bank kann die Gebühren abändern. Die Gebühren und deren Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben.

8.3 Die Bank hat das Recht, erhobene Gebühren und anfallende Drittspesen direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

9. Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

10. Datenbearbeitung/-weitergabe

10.1 Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung inländischer und grenzüber-

schreitender Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z.B. SIC, Swiss Interbank Clearing, oder SWIFT, Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und alle diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

10.2 Der Kunde (als Begünstigter) nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm dem Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.

10.3 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und dass ausländische Gesetze und sonstige Regelungen sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

10.4 Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Vorliegen entsprechender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Bedingungen seine Daten auch schweizerischen Behörden oder berechtigten Dritten bekannt gegeben werden müssen.

11. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Form bekannt gegeben.

II BESONDERE BEDINGUNGEN

II. 1 Inländische Zahlungen

12. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines inländischen Zahlungsauftrages jeder Währung der Bank grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
 - Kontonummer bzw. IBAN des Begünstigten,
 - Clearingnummer (ggf. BIC, Bank Identifier Code) und/oder Name sowie Adresse des Finanzinstitutes des Begünstigten,
 - Überweisungsbetrag und Währung,
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

13. Gutschrift eines Zahlungseinganges

13.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen Name und Vorname bzw. seine Firma sowie Kontonummer bzw. IBAN enthalten.

13.2 Der Zahlungseingang wird in der Regel nur dann gutgeschrieben, wenn die wesentlichen der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen übereinstimmen.

14. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

14.1 Zahlungseingänge, die lediglich Kontonummer bzw. IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten oder bei denen die der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag zu den bei der Bank vorhandenen im Widerspruch stehen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto).

14.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

14.3 Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben die Buchung trotzdem vorzunehmen, wenn sich aus den der Bank übermittelten Daten die Berechtigung des angegebenen Zahlungsempfängers eindeutig ergibt.

II. 2 Grenzüberschreitende Zahlungen

15. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages (ausgenommen SEPA-Zahlungen gemäss Ziffer II.3) der Bank die folgenden Angaben übermitteln:

- Name bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
 - Kontonummer bzw. IBAN des Begünstigten,
 - BIC und/oder Name sowie Adresse des Finanzinstitutes des Begünstigten,
 - Überweisungsbetrag und Währung,
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

16. Gutschrift eines Zahlungseinganges

16.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen Name und Vorname bzw. seine Firma sowie Kontonummer bzw. IBAN enthalten.

16.2 Der Zahlungseingang wird in der Regel nur dann gutgeschrieben, wenn die wesentlichen der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen übereinstimmen.

17. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

17.1 Zahlungseingänge, die lediglich Kontonummer bzw. IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten oder bei denen die der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag zu den bei der Bank vorhandenen im Widerspruch stehen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto).

17.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

17.3 Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben die Buchung trotzdem vorzunehmen, wenn sich aus den der Bank übermittelten Daten die Berechtigung des angegebenen Zahlungsempfängers eindeutig ergibt.

II. 3 SEPA-Zahlungen¹

18. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung eines SEPA-Zahlungsauftrages zwingend die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden,
- IBAN des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden,
- den zu überweisenden Betrag in Euro,
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
- IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten,
- BIC («Bank Identifier Code») des Finanzinstituts des Begünstigten,
- Finanzinstitut des Begünstigten ist SEPA-Teilnehmer,
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Spesenregelung SHA (Shared) gilt (Gebührenteilung, d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten). Er nimmt im Weiteren zur Kenntnis, dass Mitteilungen an den Begünstigten nur im vorgesehenen Feld vermerkt werden können und weitergehende Zahlungsinstruktionen an Auftraggeberbank, Empfängerbank und Begünstigten nicht möglich sind.

Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Fehlen auch nur einer der notwendigen Angaben, bei Abweichungen von der zwingenden Spesenregelung oder bei Anbringen von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag dieser nicht als SEPA-Zahlungsauftrag ausgeführt wird, sondern wie ein herkömmlicher Zahlungsauftrag (d.h. gemäss Ziff. II.1 bzw. II.2) behandelt wird.

19. Gutschrift eines Zahlungseinganges

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten und der Bank übermittelten IBAN gutgeschrieben.

20. Verzicht auf Datenabgleich beim Zahlungseingang

20.1 Der begünstigte Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der im Zahlungsauftrag angegebenen IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden findet in der Regel nicht statt.

20.2 Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

20.3 Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

21. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

21.1 Eingehende Zahlungen, bei denen im Zahlungsauftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

21.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

¹ SEPA-Zahlungen (SEPA = Single Euro Payments Area) sind inländische und grenzüberschreitende Zahlungsaufträge in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA.

Bedingungen für die Benützung von Electronic-Banking-Dienstleistungen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ELECTRONIC-BANKING-DIENSTLEISTUNGEN

1. Electronic-Banking-Dienstleistungen

Informationen zu den von der Bank angebotenen Electronic-Banking-Dienstleistungen sind im Internet unter www.blkb.ch abrufbar oder werden auf Wunsch in Papierform zugestellt. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen haben. Im Anwendungsbereich der vom Kunden bzw. von dessen Bevollmächtigtem mit der Bank vereinbarten Electronic-Banking-Dienstleistungen gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen vor.

2. Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen

Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung der jeweiligen Dienstleistung legitimiert hat. Die Legitimation erfolgt dabei durch Eingabe der von der Bank zugewiesenen Autorisierungsmerkmale.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Person, welche die Autorisierungsmerkmale der Bank bekannt geben kann (Kunde, Bevollmächtigter, Drittperson), als berechtigter Nutzer anerkannt wird. Der Schutz der Autorisierungsmerkmale obliegt jedem Kunden selbst. Es wird diesbezüglich auf Ziffer 3 verwiesen. Die geltenden Autorisierungsmerkmale sind in den besonderen Bestimmungen für Electronic-Banking-Dienstleistungen definiert.

Die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor. Der Kunde bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Passwort resp. die Geheimnummer unverzüglich nach Erhalt zu ändern.

Wer sich gemäss den besonderen Bestimmungen für Electronic-Banking-Dienstleistungen legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als berechtigter Nutzer der jeweiligen Dienstleistungen. Die Bank darf den Nutzer daher im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsarten, unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung über die der Bank bekannt gegebenen Konti/Depots Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen sowie von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (schriftlich oder durch persönliches Vorsprechen) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle auf den von ihm oder seinen Bevollmächtigten für Electronic-Banking-Dienstleistungen vorgesehenen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, welche in Verbindung mit seinen Identifikationsmerkmalen oder denjenigen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten verfasst und autorisiert.

3. Sorgfaltspflichten

Der Kunde und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, die für die jeweilige Dienstleistung benötigten Autorisierungsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder im Computer des Kunden oder der Bevollmächtigten abgelegt werden. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe seiner eigenen Autorisierungsmerkmale oder derjenigen der Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von den für die Benutzung der jeweiligen Electronic-Banking-Dienstleistung benötigten Autorisierungsmerkmalen des Kunden oder von Bevollmächtigten gewonnen haben, so sind diese sofort zu ändern oder es sind bei der Bank neue Autorisierungsmerkmale anzufordern.

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Autorisierungsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben, es sei denn, es treffe die Bank ein grobes Verschulden.

Der Kunde bzw. seine Bevollmächtigten haben alle von ihnen eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortung bezüglich der vom Kunden bzw. von seinen Bevollmächtigten gesendeten Daten liegt beim Kunden.

4. Risiken im Umgang mit dem Internet

Bei der Entwicklung der Electronic-Banking-Dienstleistungen wurde besonderer Wert auf Sicherheit gelegt. Dennoch kann auch bei allen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Computer bzw. das Netzwerk des Nutzers ist Teil des Systems, befindet sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und kann zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Der Kunde nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfers, Bildschirmabstrahlung etc.). Es obliegt dem Kunden, sich über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch den Internet-Provider des Nutzers kann nicht ausgeschlossen werden, d.h., dieser Provider hat die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es besteht die latente Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Nutzers verschafft (z.B. mittels Java oder ActiveX-Applikation).
- Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich bei Nutzung des Internets Computerviren etc. auf dem Computer ausbreiten, wenn dieser Kontakt mit der Aussenwelt aufnimmt, sei es über Computernetze oder über die Einspeisung von Daten ab Speichermedien.
- Es ist wichtig, dass der Kunde bzw. der Bevollmächtigte nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Es obliegt dem Kunden bzw. dem Bevollmächtigten, sich über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu informieren und diese anzuwenden.

5. Ausschluss der Haftung der Bank und deren Angestellten

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die gezeigten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Kunden bzw. seiner Bevollmächtigten. Die Bank übernimmt keine Haftung, weder für Netzbetreiber-(Provider-)Dienste noch für die für Electronic-Banking-Dienstleistungen ggf. erforderliche Software. Gibt die Bank eine Liste möglicher Provider oder Softwarelieferanten ab, handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Resultieren allfällige Probleme oder Schäden aus einer solchen Wahl, schliesst die Bank die Haftung sowie die Supportverpflichtung ausdrücklich aus.

Der Datenverkehr erfolgt über öffentliche Telekommunikationseinrichtungen. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten infolge Übermittlungsfehlern, technischer Mängel, Unterbrüchen, Störungen oder rechtswidriger Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen. Die Bank schliesst insbesondere die Haftung für Schäden aus der Benützung des Internets aus. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten infolge Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen des Internets, Unterbrüchen oder anderer Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber entstehen. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät des Kunden bzw. seiner Bevollmächtigten übernehmen.

Im Übrigen schliesst die Bank die Haftung für allenfalls von ihr empfohlene oder gelieferte Software (z.B. per CD-ROM oder Download) sowie für die Folgen, die sich aus und während des Transports der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus.

Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, den Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen zum Schutz des Kunden bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Der Kunde ist im Verhältnis zur Bank für alle Schäden und Nachteile verantwortlich, die dadurch entstehen, dass die von ihm oder seinen Bevollmächtigten angelieferten Datensätze oder angegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemässen Zustand befinden bzw. unrichtig oder unvollständig sind.

Bei leichtem Verschulden haftet die Bank nicht für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden. Die Bank haftet nur für grobes Verschulden und nur in dem Masse, in dem ihr Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat.

6. Sperre

Der Kunde und seine Bevollmächtigten können, insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, die Sperre ihres Electronic-Banking-Zuganges während der Geschäftsöffnungszeiten der Bank in Auftrag geben. Bei verschiedenen Electronic-Banking-Dienstleistungen kann die Sperrung direkt über das System vorgenommen werden.

Die Sperre kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Kun-

den wieder aufgehoben werden.

Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne vorherige Kündigung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint.

7. Vollmachtsbestimmungen

Die Ermächtigung von Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme von Electronic-Banking-Dienstleistungen gilt bis zu einem mittels Brief an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf, wobei der Nachweis des rechtzeitigen Widerrufs beim Kunden liegt. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen, in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts eines Bevollmächtigten auf einem bei der Bank hinterlegten Vollmachtsdokument hat nicht automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung der Electronic-Banking-Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es dazu eines ausdrücklichen Widerrufs durch den Kunden.

8. Bankgeheimnis

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Telekommunikationsmittel transportiert werden. Die Daten werden bei der Kommunikation regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung zur BLKB ist unter Umständen für einen Dritten möglich.

9. Import- und Exportbeschränkungen

Der Kunde bzw. der Bevollmächtigte nimmt zur Kenntnis, dass er mit Benützung der Electronic-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Sollte der Kunde bzw. der Bevollmächtigte die Electronic-Banking-Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

10. Lokale gesetzliche Benützungsbegrenzungen

Die Website der Basellandschaftlichen Kantonalbank ist nicht für Personen bestimmt, die aufgrund ihres Wohnsitzes, ihrer Nationalität oder aus anderen Gründen Rechtsordnungen bzw. Gesetzen oder anderen Regelungen unterstehen, die den Zugang zur Website bzw. deren Publikationen verbieten. Der Zugriff auf die Website ist solchen Personen nicht gestattet.

11. Kundendaten

Der Kunde bzw. Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass die Bank Kundendaten aus den Electronic-Banking-Dienstleistungen zu eigenen Marketingzwecken verarbeitet.

12. Kündigung

Die Kündigung von Verträgen über Electronic-Banking-Dienstleistungen kann durch beide Parteien jederzeit ohne Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Im Weiteren ist die Bank ermächtigt, den Zugang zu Electronic-Banking-Dienstleistungen ohne vorhergehende Information aufzuheben, sofern der Kunde bzw. der Bevollmächtigte diese während sechs aufeinanderfolgender Monate nicht genutzt hat.

13. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von einzelnen Electronic-Banking-Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für bestehende Anschlüsse an eine Electronic-Banking-Dienstleistung.

14. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Regelung berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

15. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und des Angebots an Electronic-Banking-Dienstleistungen vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung einer Electronic-Banking-Dienstleistung, als genehmigt.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen aus dem Vertragsverhältnis unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – Liestal. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohnsitz/Sitz sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ELECTRONIC-BANKING-DIENSTLEISTUNGEN

1. Internet Banking

1.1 Technischer Zugang

Der technische Zugang zum Internet Banking erfolgt über Internet, via einen vom Kunden selbst gewählten Provider oder allfällige weitere, neue Kommunikationsmedien.

Zugang zum Internet Banking erhält, wer sich bei der Benützung jeweils legitimiert hat durch Eingabe

- seiner Internet-Banking-Benutzeridentifikationsnummer,
- seines persönlichen, frei wählbaren Passwortes,
- des Zusatzcodes aus der Zusatzcode-Karte oder weiterer von der Bank anerkannter Legitimationsmerkmale.

Die Legitimationsmöglichkeiten können bei neuen Authentisierungsverfahren von diesem Standard abweichen.

1.2 Mitteilungsfunktion im Internet Banking

Per Mitteilungsfunktion im Internet Banking zugestellte Aufträge sind für die Bank grundsätzlich nicht verbindlich. Aufträge sind über die dazu eigens vorgesehenen Funktionen wie Zahlungsverkehr oder Wertschriften zu erteilen.

1.3 Börsenaufträge

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung seiner Börsenaufträge nicht rund um die Uhr erfolgt, sondern unter anderem von der Feiertagsregelung der Bank bzw. von den Handelstagen/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes abhängig ist.

Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste), sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

Es ist die Pflicht des Kunden, dafür besorgt zu sein, dass bei Kaufaufträgen das notwendige Guthaben auf seinem Konto verfügbar ist bzw. bei Verkaufsaufträgen die Valoren in seinem Wertschriftendepot frei verfügbar sind.

Der Kunde haftet für Verluste, die durch die Eingabe einer falschen Anzahl resp. eines falschen Nominalwerts von Titeln, durch die Eingabe falscher Valoren sowie durch die Verwechslung von Ankauf und Verkauf entstehen.

Der Kunde verzichtet bei der Nutzung des Internet Banking auf individuelle Beratung sowie auf Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Wertpapieren. Der Kunde (Depotinhaber) oder dessen Bevollmächtigter nimmt die Auftragserteilung (Kauf/Verkauf) an die Bank selbstständig wahr. Alle aus dem Wertpapiergeschäft resultierenden Risiken und den damit eventuell verbundenen finanziellen Nachteil trägt der Kunde selbst.

2. Connect

2.1 Technischer Zugang

Der technische Zugang zu Connect erfolgt über Internet, via einen vom Kunden selbst gewählten Provider oder allfällige weitere Kommunikationsmedien.

Zugang zu Connect erhält, wer sich bei der Benützung jeweils legitimiert hat durch

- Eingabe des persönlichen Benutzernamens in der Applikation,
- Eingabe des persönlichen Passwortes in der Applikation,
- Verwendung des Bankschlüssels (Kommunikationsmodul).

Die Legitimationsmöglichkeiten können je nach eingesetzter Software von diesem Standard abweichen.

2.2 Aufzeichnung von Datensätzen

Vor Übertragung von Zahlungsauftragsdatensätzen an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt zu erstellen. Diese ist vom Kunden mindestens für den Zeitraum von 10 Arbeitstagen in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.

2.3 Rückrufe von Aufträgen

Nach der Datenübertragung können Rückrufe einzelner Aufträge oder der gesamten Datei nur ausserhalb des Connect-Verfahrens gegenüber der Bank vorgenommen werden, sofern die Verarbeitung der Bank noch nicht gestartet wurde. Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

3. Cantophone

3.1 Technischer Zugang

Zugang zu der Dienstleistung Cantophone erhält, wer sich bei der Benützung jeweils durch Eingabe seiner Kontonummer, seiner Geheimnummer und gegebenenfalls seiner Vertragsnummer gemäss den von der Bank abgegebenen Daten identifiziert hat. Die Geheimnummer kann jederzeit vom Kunden selbst geändert werden.

Die Verbindung des Kunden mit der Bank erfolgt über das öffentliche, nicht speziell geschützte Telefonnetz. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden infolge technischer Mängel, Störungen oder rechtswidriger Eingriffe ins Telefonnetz entstehen, ist ausgeschlossen.

3.2 Mitteilungsdienstleistungen für die Mobiltelefonie

Die Bank übernimmt im Rahmen der Mitteilungsdienstleistungen für die Mobiltelefonie (z.B. Short Message Services, SMS) keinerlei Haftung für die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten des Netzbetreibers oder für die Verfügbarkeit und die Funktionstüchtigkeit der entsprechenden Systeme. Ebenso wenig haftet die Bank für durch technische Mängel, Störungen und rechtswidrige Eingriffe in andere Systeme verursachte Schäden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

3.3 Ausführung von Aufträgen

Die der Bank über Cantophone erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes und im Rahmen der übrigen Bankusancen bearbeitet und ausgeführt.

3.4 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Telefongespräche zwischen dem Kunden und der Cantophone-Zentrale aus Beweissicherungsgründen aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten Daten werden von der Bank vertraulich behandelt. Der Kunde erteilt das ausdrückliche Einverständnis für Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Cantophone.

Bedingungen für die Benützung der Kontokarte an den Geldautomaten der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Für die Benützung der von der Basellandschaftlichen Kantonalbank installierten Geldautomaten gelten folgende besonderen Vereinbarungen:

1. Kontokarte

Dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten (Kartenberechtigte) wird eine besondere Kontokarte zur Verfügung gestellt, die zum Geldbezug an den Geldautomaten der Bank berechtigt.

2. Persönliche PIN (Personal Identification Number)

Dem Kartenberechtigten wird eine persönliche PIN zugeteilt. Zum Geldbezug sind Karte und PIN notwendig.

3. Dienstleistung

Mit der Kontokarte kann der Kartenberechtigte in Verbindung mit der PIN im Rahmen des verfügbaren Guthabens bzw. einer allenfalls eingeräumten Kreditlimite Bezüge tätigen.

4. Bezugsmöglichkeit

Um das Risiko des Missbrauchs beim Verlust der Kontokarte zu beschränken, kann der Kartenberechtigte der Bank eine maximale tägliche Bezugslimite bekannt geben. Der Geldautomat weist dann Bezugsbegehren zurück, die über diese Limite hinausgehen, jedoch ohne Haftung der Bank.

5. Sorgfaltspflicht

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, seine Kontokarte mit aller Sorgfalt aufzubewahren und seine PIN geheim zu halten. Sie darf insbesondere auch nicht auf der Kontokarte notiert oder zusammen mit ihr aufbewahrt werden.

6. Änderung der persönlichen PIN

Der Kartenberechtigte kann an allen Geldautomaten der Bank jederzeit eine neue PIN wählen, die an die Stelle der zuvor geltenden tritt. Aus Sicherheitsgründen darf die gewählte PIN nicht aus einfachen oder leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen.

7. Belastungsrecht der Bank

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos die unter den Kartennummern sämtlicher Kartenberechtigter registrierten Bezüge und die daraus entstehenden Belastungen.

8. Haftung

Für Schäden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung oder missbräuchlicher Verwendung der Kontokarte und der PIN hat der Kunde für sich und alle weiteren Kartenberechtigten voll einzustehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Kunde trägt für sich und alle weiteren Kartenberechtigten alle Folgen und Nachteile aus Fälschungen von Kontokarten, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

9. Sperren

Bei Verlust von Karte und/oder PIN ist die Bank sofort zu benachrichtigen, damit missbräuchliche Bezüge nach Möglichkeit verhindert werden können. Sperrungen können nur während der normalen Arbeitszeit der Bank vorgenommen werden. Die damit verbundenen Kosten können dem Kunden belastet werden.

10. Eigentum, Rückgabepflicht

Die Kontokarte bleibt im Eigentum der Bank. Wird die Verbindung aufgehoben, so ist die Karte zurückzugeben. Die Bank hat überdies das Recht, sie jederzeit zurückzufordern.

11. Deckungspflicht

Bezüge an den Geldautomaten dürfen nur getätigt werden, wenn der Kunde bei der Bank die entsprechende Deckung unterhält oder über eine entsprechende Kreditlimite verfügt.

12. Störungen von Geldautomaten

Bei allfälligen Störungen im Betrieb eines Geldautomaten ist der Bank so bald als möglich Mitteilung zu machen. Die Bank übernimmt keine Haftung, falls ein Bezug an einem Automaten aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II),
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II),
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III).

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Kontobovollmächtigte sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Unterzeichnung**
Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Aufbewahrung**
Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN (Personal Identification Number) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- Geheimhaltung der Maestro-PIN**
Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.
- Änderung der Maestro-PIN**
Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die vom Kartenberechtigten gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc. bestehen noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte un- aufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II MAESTRO-KARTE ALS BARGELDBEZUGS- UND ZAHLUNGSKARTE

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN, durch kontaktloses Bezahlen mit Kontaktlos-Funktion oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte eine eigene Maestro-PIN.

4. Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, die Kontaktlos-Funktion der Maestro-Karte zum kontaktlosen Bezahlen nutzt oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER MAESTRO-KARTE AN DEN GELDAUTOMATEN DER BASELLANDSCHAFTLICHEN KANTONALBANK (NACHSTEHEND GELDAUTOMAT GENANNT)

1. Bankeigene Dienstleistungen

Auf besondere Vereinbarung kann der Kartenberechtigte mit der Maestro-Karte und der Maestro-PIN (vgl. Ziff. II.3 und II.5) die bankeigenen Dienstleistungen an den Geldautomaten ohne weiteren Identitätsnachweis benützen. Im Bereich der bankeigenen Dienstleistungen können zusätzlich zu den im Rahmen des Maestro-Systems möglichen Bezügen (vgl. Ziff. II.8) im Rahmen des verfügbaren Guthabens bzw. eingeräumten Kreditlimite Bezüge getätigt sowie die weiteren Dienstleistungen benützt werden. Die Bank kann diese Dienstleistungen erweitern oder jederzeit ohne Vorankündigung teilweise oder ganz aufheben.

2. Bargeldbezug

Die Bestimmungen über den Bargeldbezug gemäss Ziff. II gelten analog für den Bargeldbezug an den Geldautomaten, wobei jedoch die Bank über die Übernahme von Schäden und über die Höhe des vom Kunden zu tragenden Selbstbehaltes nach eigenem Ermessen entscheidet und nicht an die in Ziff. II.6 angeführte Regelung gebunden ist.

3. Informationen

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Informationen, die über die Geldautomaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Maestro-Karte ausgestellt worden ist, bzw. die angehängten Nebenkonto als vorläufig und unverbindlich.

4. Aufhebung/Einschränkung der Benützung

Die Bank kann jederzeit und nach eigenem Ermessen die Benützung der Geldautomaten allgemein oder gegenüber einzelnen Kartenberechtigten aufheben oder einschränken.

5. Sperre und Störungen der Geldautomaten

Die Bestimmungen über die Störungen von Automaten sowie über die Sperrung der Maestro-Karte gemäss Ziff. II.7 und II.10 gelten ebenfalls für die Benützung der Geldautomaten im Rahmen der Dienstleistungen gemäss Ziff. III.1.

Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben in Vergessenheit geraten. Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Ratschläge und Massnahmen erarbeitet, die wir Ihnen hier vorstellen wollen.

VERMEIDUNG DER NACHRICHTENLOSIGKEIT

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und unsere Mitteilungen an eine Drittadresse zugestellt oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen/letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn Sie uns hierfür schriftlich ermächtigt haben. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

MÖGLICHE MASSNAHMEN DER BANKEN IM FALLE VON NACHRICHTENLOSIGKEIT

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Landesregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:

Sofortmassnahmen

Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll sie versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankgeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso werden die Banken spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Landesregeln und Gesetzgebung befolgen.

Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken aufgrund von Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der Zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankgeheimnis).

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen übergeführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Banken nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Die Telefonnummer für Mitteilungen an unsere Bank (z.B. Adressänderungen) finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Informationen zum Konsumkreditgesetz (KKG)

Seit dem 1. Januar 2003 ist das aktuelle Konsumkreditgesetz (KKG) in Kraft. Sofern Sie ein Bankkonto haben, kann das Konsumkreditgesetz auch für Sie relevant sein. Betroffen sind Sie allerdings in der Regel nur dann, wenn ein Überziehungskredit über Ihr Konto abgewickelt oder dieses überzogen wird. Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist wie alle Kreditgeber in der Schweiz verpflichtet, diese gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Nachstehend finden Sie einige ausgewählte Informationen zum Konsumkreditgesetz.

1. Ziel des Konsumkreditgesetzes

Das Gesetz hat den Schutz der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (nachfolgend: Kreditnehmer) vor Überschuldung zum Ziel und stellt eine landesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Vergabe von Konsumkrediten dar.

Zentrale Elemente sind

- die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditgeber,
- die Pflicht der Kreditgeber, gewährte Konsumkredite zu melden,
- die Einhaltung des vom Bundesrat festgelegten Höchstzinssatzes,
- das Widerrufsrecht der Kreditnehmer.

2. Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes

Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen.

Kreditarten

Das Konsumkreditgesetz schützt Kontoinhaber bei

- Überziehungskrediten auf laufendem Konto und
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert.

Folgende Verträge werden ebenfalls durch das Konsumkreditgesetz geregelt:

- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption,
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen,
- bestimmte Leasingverträge.

Nachfolgende Ausführungen konzentrieren sich auf Überziehungskredite auf laufendem Konto und Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert.

Ausnahmen

Ein Überziehungskredit fällt insbesondere dann nicht unter das Konsumkreditgesetz, wenn er

- grundpfandgedeckt ist,
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist,
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält,
- weniger als 500 CHF oder mehr als 80 000 CHF beträgt,
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss,
- innert 12 Monaten in nicht mehr als 4 Raten zurückbezahlt werden muss.

3. «Summarische» Kreditfähigkeitsprüfung

Im Gegensatz zur ausführlichen Kreditfähigkeitsprüfung bei Darlehen (Barkrediten) muss der Kreditgeber bei Überziehungskrediten lediglich eine sogenannte «summarische» Kreditfähigkeitsprüfung durchführen. Diese basiert auf den Angaben

des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der Informationsstelle für Konsumkredit registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Welche Angaben im Einzelnen erhoben werden und wie diese in den Kreditentscheid einfließen, bleibt im Übrigen dem Kreditgeber überlassen.

4. Informationsstelle für Konsumkredit (IKO)

Um bestehende Verpflichtungen eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, besteht die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO). Sie untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz.

Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

Meldung

Die Kreditgeber müssen der Informationsstelle für Konsumkredit die von ihnen gewährten Kredite melden. Bei Überziehungskrediten und stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen müssen sie diese melden, wenn das Konto entweder

- **Variante 1:** während 90 Tagen ununterbrochen einen Sollsaldo aufgewiesen hat und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode mindestens 3000 CHF beträgt oder
- **Variante 2:** an 3 aufeinander folgenden Stichtagen einen Sollsaldo aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens 3000 CHF beträgt.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers,
- Geburtsdatum des Kreditnehmers,
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer,
- Kreditart (Überziehungskredit),
- Referenzdatum des Kredits,
- Stichtagsaldo und Saldo.

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

5. Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Überziehungskredit innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

6. Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen effektiven Jahreszins für Konsumkredite fest. Er beträgt derzeit 15%. Die Kreditgeber legen den Kreditzinssatz in diesem Rahmen individuell fest.

7. Weitere Informationen

Diese Informationen beschränken sich auf ausgewählte Elemente des Konsumkreditgesetzes. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Website des Bundesamts für Justiz: www.bj.admin.ch (dort unter Konsumkredit).